

SC Stetten e.V.

BEITRAGSORDNUNG



Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen für weibliche und männliche Personen gleichermaßen zur Verfügung. Weibliche Funktionsträger führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung bezieht sich auf § 7 der Vereinssatzung.
2. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung der Vereins- und Abteilungsbeiträge und ist jedem Neumitglied auszuhändigen.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Beitragsordnung kann nur von der Hauptversammlung beschlossen und mit Ausnahme von „§ 4 Abteilungsbeiträge Tennis“ und „§ 4 Abteilungsbeiträge Gymnastik“ geändert werden.
2. Die Vereinsbeiträge werden von der Hauptversammlung beschlossen.
3. Der „§4 Abteilungsbeiträge Tennis“ kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung Tennis geändert werden.
4. Der „§5 Abteilungsbeiträge Gymnastik“ kann nur durch Beschluss der Abteilungsversammlung Gymnastik geändert werden.
5. Beitragsänderungen treten zu Beginn des nachfolgenden Geschäftsjahres in Kraft. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Vereinsbeiträge

1. Definitionen:
 - a. Kind: eine Person, die am 01. Januar 13 Jahre oder jünger ist.
 - b. Jugendlicher: eine Person, die am 01. Januar 14 bis 17 Jahre alt ist.
 - c. Erwachsener: eine Person, die am 01. Januar 18 Jahre oder älter ist.
2. Die jährlichen Vereinsbeiträge betragen für:

a. ein Kind:	10 €
b. einen Jugendlichen:	15 €
c. einen Erwachsenen:	20 €

In den Beiträgen sind die Abgaben an den WLSB enthalten.

3. Die Beiträge sind im Laufe des Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.

4. Für besondere Sportangebote des Vereins können vom Vorstand weitere Gebühren erhoben werden.

§ 4 **Abteilungsbeiträge Tennis**

1. Definitionen:
 - a. Kind: eine Person, die am 01. Januar 13 Jahre oder jünger ist.
 - b. Jugendlicher: eine Person, die am 01. Januar 14 bis 17 Jahre alt ist.
 - c. Erwachsener: eine Person, die am 01. Januar 18 Jahre oder älter ist.
 - d. Tennisfamilie: die beiden Eltern und mindestens ein Kind unter 18 Jahre, (Der Familienbeitrag gilt nur die Eltern und die Kinder, die nicht volljährig sind.)
 - e. Schnuppertennis: eine ermäßigte Beitragsform, die nur einmalig und nur für das erste Jahr in der Tennisabteilung gilt. (Ab dem zweiten Jahr wird die Mitgliedschaft automatisch in eine aktive Mitgliedschaft umgewandelt.)

2. Die jährlichen Abteilungsbeiträge der Abteilung Tennis betragen für:

a. ein Kind:	25 €
b. einen Jugendlichen:	30 €
c. einen Erwachsenen:	75 €
d. Förderndes Mitglied:	25 €
e. einen Erwachsenen ermäßigt:	30 €
f. eine Tennisfamilie:	150 €
g. ein Kind im Schnupperjahr:	0 €
h. einen Jugendlichen im Schnupperjahr:	0 €
i. einen Erwachsenen im Schnupperjahr:	30 €

In den Beiträgen sind die Abgaben an den WTB enthalten.

3. Für jedes Mitglied wird zusätzlich der volle Vereinsbeitrag erhoben (auch für jedes Mitglied einer Tennisfamilie).
4. Alle ermäßigten Beiträge (2.d.,2.e.,2.f.,2.g.,2.h.,2.i.) werden nur auf schriftlichen Antrag bei der Abteilungsleitung gewährt.
5. Der ermäßigte Beitrag für Erwachsene (2.c.) gilt für Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- und Zivildienstleistende., Eine Bescheinigung muss bis zum 01.März des betreffenden Jahres beim Abteilungsleiter vorgelegt werden.
6. Die Umwandlung einer aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft muss bei der Abteilungsleitung Tennis schriftlich beantragt werden und wird zum Beginn des nächsten Kalenderjahres wirksam. Die fördernde Mitgliedschaft entbindet das Mitglied von Arbeitsstunden- und Heimdienstpflicht.
7. Für besondere Sportangebote, (Tennistraining, Kurse, ...) der Abteilung Tennis können von der Abteilungsleitung zusätzliche Gebühren erhoben werden.
8. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die von der Abteilungsleitung angeordneten Arbeitsstunden und den Heimdienst einmal pro Jahr abzuleisten oder den dafür angesetzten Betrag zu zahlen.

9. Die Höhe der Beiträge für nichtgeleistete Arbeitsstunden und für den nicht geleisteten Heimdienst richten sich nach dem jeweils aktuellen gesetzlichen Mindestlohn, dieser Wert wird mathematisch auf volle € gerundet und jährlich neu berechnet. Die Abbuchung erfolgt per SEPA-Lastschrift jeweils am 01.12. des Jahres vom Konto, von dem auch der Mitgliedsbeitrag abgebucht wird. Die Beiträge hierfür betragen:

- | | |
|--|---|
| a. pro nicht geleistete Arbeitsstunde: | einfache Mindestlohn pro Stunde
(Jahr 2020: 9,35 €, gerundet 9,00 €) |
| b. pro nicht geleisteten Heimdienst: | zwei nicht geleistete Arbeitsstunden
(Jahr 2020: 2x 9,00 € = 18,00 €) |

§ 5 Abteilungsbeiträge Gymnastik

1. Die Abteilung Gymnastik erhebt derzeit keine jährlichen Mitgliedsbeiträge.
2. Für besondere Sportangebote der Abteilung Gymnastik können von der Abteilungsleitung zusätzliche Gebühren erhoben werden.

§ 6 Pflichten des Mitglieds

3. Das Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge im Laufe des Geschäftsjahres an den Verein zu entrichten.
- 4.
5. Das Mitglied verpflichtet sich bei Eintritt in den Verein oder eine Abteilung, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
7. Beitragszahler, die für mehrere Mitglieder Beiträge entrichten, müssen den Vorstand benachrichtigen, wenn für eines der Mitglieder der Beitrag nicht mehr zu Lasten des Beitragszahlers erfolgen soll. Beitragserhebungen richten sich immer nach den aktuellen Angaben des Beitragszahlers.
8. Jedes Mitglied ist entsprechend den Regelungen dieser Ordnung und gemäß der Vereinssatzung zur Zahlung der Beiträge verpflichtet. Zahlt ein Mitglied die Beiträge nicht, so ist dies entsprechend der Vereinssatzung ein Grund für den Ausschluss vom Verein.

§ 7 Zahlung der Beiträge

1. Alle Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. **Der Mitgliedsbeitrag wird unter Angabe unserer Gläubiger-ID: DE34ZZZ00001411580 und der Mandatsreferenz (interne Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 15. September eingezogen.** Fällt der 15. September nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauffolgenden Bankarbeitstag.

2. In begründeten Ausnahmefällen können die Beiträge auch per Überweisung bezahlt werden. Dies muss beim Vorstand schriftlich mit Begründung beantragt werden. Bei Genehmigung durch den Vorstand, muss der Beitrag unaufgefordert bis zum 01. Juli des Jahres auf folgendes Konto überwiesen werden:

IBAN: DE70600693460496080008
BIC: GENODES1REH
Bank: Raiffeisenbank Ehingen-Hochsträß e.G.

3. Versäumte Zahlungen werden nach einem Monat in Form einer Mahnung erstmals angemahnt. Die Mahngebühren betragen:

- | | |
|---------------------|-------|
| a. 1 Monat Verzug: | 0,- € |
| b. 2 Monate Verzug: | 3,- € |
| c. 3 Monate Verzug: | 5,- € |

Erfolgt nach der 3. Mahnung die Beitragszahlung nicht innerhalb 1 Monat muss sich das Mitglied über die versäumten Zahlungen rechtfertigen.

4. Spezielle Gebühren oder sonstige ausstehende Beträge können auch durch Zusendung einer Rechnung erhoben werden.

§ 8 Inkrafttreten

1. Diese Beitragsordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am TT.MM.JJJJ in Kraft und ersetzt die bisherige Ehrenordnung vom 20. März 1993.